

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 01/0524/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n:		Status:	öffentlich
		AZ:	
		Datum:	06.02.2019
		Verfasser:	
Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
27.02.2019	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Philipp

Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind.

Weitere Stellungnahmen werden ggf. als Tischvorlage verteilt.

Anlage/n:

Stellungnahmen

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Pilgram, GRÜNE, vom 04.01.2019 zum Thema „Infrastruktur Mobilfunk für das Stadtgebiet Aachen“

1. „Verfügt die Verwaltung über Informationen über die Infrastruktur im Stadtgebiet Aachen, insbesondere über die Standorte der Basisstationen und die Mobilfunkfrequenzen, die die aktuell abdecken bzw. in Zukunft abdecken können?“

Die Verwaltung entnimmt die Standorte der Mobilfunk-Basisstationen aus der Datenbank der Bundesnetzagentur. In dieser sind zwar detaillierte Daten zur Abstrahlrichtung und Höhe ausgewiesen, es gibt jedoch keine Angaben zu den an den jeweiligen Standorten verwendeten Sendefrequenzen. Diese Information ist jedoch nach den Veröffentlichungen der Netzbetreiber in zunehmendem Maße obsolet, da nach Pressemitteilungen alle in Deutschland im Mobilfunkbetrieb aktiven Telekommunikationsunternehmen (Deutsche Telekom, Vodafone, Telefonica) ihre Basisstationen derzeit mit einer Technologie aufwerten, die einen universellen Betrieb auf allen gebräuchlichen Frequenzen ermöglicht.

Gemäß dieser Informationen kommen zudem in vielen Fällen Antennenanlagen zum Einsatz, die äußerlich unverändert aussehen, auf Grund ihrer Bauweise aber je nach Bedarf für die Abstrahlung der Frequenzen von 2G bis 5G verwendbar sind (Heptabandantennen). Auf Seiten der aktiven Komponenten einer Basisstation vollziehen alle Anbieter den Wechsel zur „Single-RAN“-Technologie, mit der jeder Antennenstandort dynamisch jeden Standard und jede Frequenz anbieten kann. Nach erfolgter Ertüchtigung genügt zur Einführung neuer Standards -zum Beispiel „5G“- ein Softwareupdate der aktiven Komponenten vom zentralen Steuerrechner aus.

2. „Ist diese Infrastruktur ausreichend, um im Stadtgebiet möglichst flächendeckend die Nutzung der Standards 4G und 5G zu ermöglichen?“

Hier muss zwischen beiden Standards unterschieden werden. Legt man die öffentlich verfügbaren Karten der Netzabdeckung der drei Anbieter übereinander, kann der LTE (4G)-Ausbau für das Stadtgebiet Aachen zumindest im Außenbereich als nahezu flächendeckend angesehen werden. Lediglich in weiten Teilen der Bereiche Orsbach und Lemiers ist laut diesen Kartendaten zur Zeit nur 3G verfügbar.

Ob die bisherige Infrastruktur für eine flächendeckende Versorgung mit dem kommenden 5G-Standard ausreichend ist, kann aus heutiger Sicht nicht klar beantwortet werden, da noch nicht endgültig entschieden ist, welcher Anbieter welche Frequenzpakete ersteigert und welche Sendefrequenzen im Stadtgebiet zum Einsatz kommen werden.

Grundsätzlich verhält sich der Radius einer Funkzelle linear zur verwendeten Sendefrequenz. Mit steigender Frequenz sinkt der Radius der „ausgeleuchteten“ Fläche eines Sendemastes. Die im Jahr 2019 zu versteigernden 5G-Frequenzen liegen zum einen im Bereich zwischen 3,4 GHz und 3,8 GHz, zum anderen ist es ein Block im Bereich um 26 GHz. Ende 2021 und Ende 2026 läuft die Nutzungsfrist bisheriger 3G-Frequenzen aus und den Anbietern wird freigestellt, diese im Anschluss für die Verbreitung von 5G-Services zu verwenden. Nur für diese Frequenzblöcke können aus heutiger Sicht Aussagen zur Flächendeckung gemacht werden, da diese bereits seit vielen Jahren in Verwendung sind.

Die bisher in Deutschland verwendeten LTE-Bänder senden im Bereich zwischen 0.7 GHz und 2.6 GHz. Dass für die Ausstrahlung der im Jahr 2019 zu versteigernden 5G-Frequenzen im 3GHz-Band wegen der kleineren Zellengröße mehr Antennenstandorte benötigt werden, ist als gesichert anzusehen. In den bisher zugänglichen Veröffentlichungen gehen einzelne Autoren davon aus, dass die Anzahl der derzeit in Deutschland aktiven rund 70.000 Sendeanlagen für eine Flächendeckung verzehnfacht werden müsste. Über die konkrete Anzahl und Lage zusätzlicher Anlagen liegen der Verwaltung derzeit keine Informationen vor, da auch die Netzbetreiber diese Information wegen der noch ausstehenden Versteigerung der Sendelizenzen bisher nur abschätzen können.

3. „5G benötigt eine kleinzellige Netzarchitektur. Welche Anpassungen der Infrastruktur sind dafür notwendig?“

Hier muss zunächst zwischen den drei derzeit für die Verwendung von 5G-Services vorgesehenen Betriebsmodi unterschieden werden:

- 5G für ultra-schnelles mobiles Breitband
- 5G für Kommunikation zwischen Maschinen (M2M)
- 5G als Hoch-Zuverlässigkeitsnetz für sicherheitsrelevante Anwendungen

Der Betriebsmodus für ultra-schnelles Breitband (bis 10Gbit/s) stellt die Evolution des bisherigen LTE-Netzes dar. Es ist wegen der verwendeten Frequenzen jedoch von kleineren Funkzellen und damit von zusätzlichen Sendeanlagen auszugehen. Unabhängig davon, ob diese als Sendemast aufbaut oder in Form von „Small Cells“ in der Nähe von Zentren oder Veranstaltungsgeländen platziert werden, benötigen diese Anlagen eine eigene Zuleitung in Glasfaser-Technologie. Eine Anbindung per Richtfunk, wie dies bis hinauf zum 4G-Standard gebräuchlich war, ist wegen der zu geringen Bandbreite der Richtfunkstrecken nicht mehr möglich.

Der Einsatz von 5G zwischen Maschinen (M2M) wird im ersten Schritt eher nicht in der Fläche, sondern zunächst als Inhouse- oder Campus-Lösung für Firmengelände oder Forschungseinrichtungen zum Einsatz kommen. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Einbindung sehr vieler Endgeräte, Sensoren und Aktoren in einem Netzwerk (Internet of Things, IoT). Es sind in nächster Zukunft eher isolierte Lösungen in eigenwirtschaftlichem Ausbau oder mit öffentlicher Förderung einzelne Projekte zu erwarten. Es ist jedoch aus meiner Sicht absehbar, dass diese Technologie zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls in die Fläche gehen wird und bestehende und zukünftige Gewerbegebiete damit ausgestattet werden.

Im Betriebsmodus des Hoch-Zuverlässigkeitsnetzes liegt der Schwerpunkt auf extrem geringen und garantierten Antwortzeiten innerhalb des Netzes. Als mögliche Anwendung steht hier insbesondere autonomer Straßenverkehr im Vordergrund. Für diesen Fall ist eine Vielzahl kleiner und großer Funkzellen mit jeweils eigenem Glasfaser-Anschluss erforderlich. Um die geforderten Antwortzeiten (Latenzen) und die Stabilität dieser Antwortzeiten (Jitter) zu garantieren, müssen die jeweiligen Steuerrechner zudem näher an die Sendeanlagen platziert werden. Es ist demnach davon auszugehen, dass dezentrale, kleine Rechenzentren in die Stadt verlagert werden müssen.

Zusammenfassend erscheint es sicher, dass eine umfassende Basis an Versorgung mit Glasfaserbackbones und dessen Verästelung in die Peripherie die Basis für alle weiteren Überlegungen zur Anwendung der 5G-Technologie darstellt, wenn man die volle Leistungsfähigkeit dieser Technologie nutzen möchte.

4. „Welche Planungen zur Anpassung der Infrastruktur an die Anforderungen für 5G gibt es für das Stadtgebiet Aachen, bzw. welche sind der Verwaltung bekannt?“

Die Stadt Aachen hat sich erfolgreich um eine Förderung des Bundes und des Landes zum Ausbau der Bereiche mit schlechter Breitbandanbindung bemüht und steuert zudem erhebliche Eigenmittel bei. Dieses Projekt des Beseitigens der „weißen Flecken“ befindet sich derzeit in der Vergabephase und wird aktuell mit Hochdruck vorangetrieben. Nach dem Ausbau dieser Bereiche werden die meisten Haushalte in den Randlagen des Stadtgebietes mit Glasfasertechnologie erschlossen sein. Dieser Ausbau wäre die Mindestvoraussetzung für die Einführung der 5G-Technologie auch in weiten Teilen der Peripherie.

5. „Welche Aktivitäten unternimmt die Verwaltung, bzw. plant sie, um in Aachen eine möglichst gute Ausstattung mit 5G zu erreichen?“

Der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Europa arbeitet im Rahmen einer umfassenden Digitalstrategie unter anderem an einem 5G-Konzept für den Standort Aachen. Neben der Erfassung des Status Quo, dem Vergleich mit anderen Kommunen und der Einbindung der Ziele des Bundes und des Landes setzen wir hier vor

allein auf die Themen Sensibilisierung, Rahmenbedingungen und die Ermittlung von Fördermöglichkeiten. Neben der oben genannten Förderung des Ausbaus der Infrastruktur mit Glasfasertechnologie bemüht sich der Fachbereich zudem intensiv darum, die bereits aktiven Akteure im Bereich der 5G-Technologie im Blick zu halten, das Gespräch mit diesen zu suchen und Kontakte zu Interessenten zu vermitteln. Hierbei stehen aktuell insbesondere die Aktivitäten eines Netzausrüsters in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer Institut für Produktionstechnik (IPT) und dem Werkzeugmaschinenlabor der RWTH Aachen (WZL) sowie die laut Pressemitteilung geplanten Aktivitäten der Deutschen Telekom auf dem Campus Melaten im Fokus.

Als weitere Beispiele verfolgt der Fachbereich aktuell die Aktivitäten der folgenden Projekte:

- 5G Mobility Lab, ein in Zusammenarbeit mit der Institut für Kraftfahrzeuge (IKA) der RWTH und der Firma Vodafone betriebenes Testgelände für autonome Fahrzeuge in Aldenhoven.
- 5G Application Lab, eine Kooperation zwischen dem FIR e.V. an der RWTH Aachen und der Firma Ericsson zur Erforschung der Industrieautomatisierung.
- Koordinierte Industriekommunikation (Kol), eine Kooperation der Ericsson Eurolab GmbH mit regionalen und überregionalen Partnern zum Zwecke der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für drahtlose Kommunikation im industriellen Umfeld.
- Erlebnisswelt Mobilität Aachen (EMA), eine Initiative lokaler und überregionaler Projektpartner, die zentrale Themenfelder im Schwerpunktbereich gesellschaftlicher und technologischer Aspekte neuartiger Mobilitätskonzepte besetzt.

Eine im Jahre 2017 angedachte Beteiligung der Stadt Aachen an einem 5G-Wettbewerb des Bundes zur Förderung von 5G-Projekten in den Kommunen ist aktuell zurückgestellt, weil diese Initiative der Bundesregierung seit der Regierungsbildung im März 2018 auf Eis liegt. Sollte diese Initiative wieder aufgenommen werden, wird die Stadt Aachen eigene 5G-Projekte vorantreiben und Fördermittel beantragen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Bernd Krott - SPD - vom 15.01.2019 zum Thema „Umstrukturierung des TSV Hertha Walheim e.V. in Verbindung mit der Neugründung des FC Walheim 2018 e.V.“

Ratsherr Krott bittet in seiner Anfrage um die Beantwortung folgender Fragen im Zusammenhang mit der Neugründung des FC Walheim 2018 e.V.:

1. Ist die Verwaltung über die Entwicklung informiert?

Sowohl Vertreter des TSV Hertha Walheim e.V. (TSV) wie auch des FC Walheim 2018 e.V. (FC) haben Gespräche mit der dem Bezirksamt Kornelimünster/Walheim geführt.

Die Sportverwaltung ist durch das Bezirksamt entsprechend in Kenntnis gesetzt worden. Darüber hinaus beruht der Wissensstand der Sportverwaltung auf Presseartikel.

Die bisher mit dem Bezirksamt geführten Gespräche zeigen aber, dass die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

2. In welcher Höhe und mit welcher Zweckbindung sind in den letzten 20 Jahren öffentliche Zuschüsse an den Verein geflossen?

Der TSV erhält, wie jeder andere Aachener Sportverein, der einem Fachverband des Landessportbundes NW (LSB NW) und dem Stadtsportbund Aachen e.V. (SSB) angehört, Sportfördermittel entsprechend der Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen.

Im Jahr 2010 hat der TSV gemäß eines Gestattungsvertrages einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 100.000,- € (75.000,- € seitens der Sportverwaltung und 25.000,- € seitens des Bezirks) zur Errichtung der Freizeit-/Budohalle am Sportplatz Schleidener Straße erhalten. Die Zweckbindung beträgt gemäß Ziffer 2.4 der Sportförderrichtlinien 25 Jahre. Hiervon ist die Fußballabteilung an sich nicht betroffen. Lediglich die Außenumkleiden und der Schiedsrichterraum werden von der Fußballabteilung mitgenutzt.

Weitere Sportfördermittel, die eine Zweckbindung auslösen, sind in den letzten Jahren nicht geflossen.

3. Ist es privaten Investoren erlaubt, auf einem städt. Grundstück und in einer städt. Sportanlage eine neue Organisation zu etablieren, die nicht mehr der Zielsetzung der Stadt Aachen in Bezug auf die Förderung des Breitensport entspricht?

In der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Aachen (ÜBO) vom 15.03.2014 wird grundsätzlich die Nutzung der städt. Sportstätten geregelt. Dabei wird nicht in Breiten- und Leistungssport unterschieden, sondern der Zweck nach Pkt 2.1 ist, dass die Sportstätten den im Stadtgebiet ansässigen Schulen, Sportvereinen und sonstigen Nutzern nach Maßgabe dieser ÜBO entsprechend der Sportförderrichtlinien und der „Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen“ (EO) zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. In Pkt 2.3 wird grundsätzlich die Rangfolge der Überlassung der städt. Sportstätten geregelt. Hiernach haben Aachener Sportvereine in jedem Fall eine bevorzugte Stellung, insbesondere, wenn sie Mitglied in einem Fachverband des LSB NW und des SSB sind. Laut EO nutzen diese Aachener Sportvereine die städt. Sportstätten entgeltfrei.

4. Wann hat der Verein von der Verwaltung die Erlaubnis erhalten, die städt. Sportanlage in „Falc Immobilien Arena“ umzubenennen?

Eine solche Erlaubnis wurde weder seitens des Bezirksamtes noch durch die Sportverwaltung erteilt. Bereits am 02.11.2015 wurden aus gegebenem Anlass alle Hauptnutzer der städt. Sportanlagen, d.h. auch der TSV, u.a. hinsichtlich der Namensgebung von Sportanlagen darüber informiert, dass in Aachen die Sportanlagen grundsätzlich nach der Straße, an der sich der Zugang zur Sportanlage befindet, benannt werden. Andere Namensgebungen, wie z.B. Benennung nach verdienten Vereinsmitgliedern, setzen einen Beschluss des zuständigen politischen Gremiums voraus. Benennungen von Sportanlagen nach Sponsoren o.ä. werden in Absprache mit der Politik abgelehnt.

Der TSV hat mit Datum vom 04.03.2016 bestätigt, dass die Sportplatzanlage Schleidener Straße diesen Vorgaben entspricht.

5. Was gedenkt die Sportverwaltung zu unternehmen, um die Eigentümerrechte der Stadt Aachen zu wahren?

Der TSV wurde mit Schreiben vom 21.01.2019 durch die Sportverwaltung aufgefordert bis zum 04.02.2019 auf der Sportplatzanlage Schleidener Straße alle Angaben zu einer anderslautenden Namensgebung zu entfernen. Dieser Aufforderung ist der TSV auch nachgekommen.

6. Wie wird sichergestellt, dass der fußballerische Breitensport – den der FC Walheim 2018 e.V. anbieten will – weiterhin in Walheim auf der Sportanlage im Interesse der gesamten Bevölkerung stattfinden kann?

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Verwaltung bleibt der TSV als Verein in seiner bisherigen Form bestehen. Der Verein will weiterhin sowohl Seniorenmannschaften wie auch Mannschaften im Jugendbereich für den Wettkampfbetrieb anmelden. Dabei besteht das Ziel für alle Altersstufen von Bambini (G-Junioren) bis Senioren Mannschaften aufzubauen bzw. zu erhalten.

Soweit der TSV darlegen kann, dass er die gesamten Nutzungszeiten auf der Sportplatzanlage Schleidener Straße für seinen Trainings- und Wettkampfbetrieb benötigt, besteht keine Möglichkeit hier einem weiteren Verein Nutzungszeiten anzubieten bzw. sogar zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt grundsätzlich bei Abspaltungen und Neugründungen. Im Falle des TSV gibt es darüber hinaus noch folgende Besonderheit:

Der TSV hat gemäß Vertrag vom 09.02.2007 bis zum Jahr 2022 ein bevorzugtes Nutzungsrecht, da der TSV die Umwandlung des vorhandenen Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz vollständig aus Eigenmitteln finanziert hat. In § 7 des Vertrages heißt es „Sollten andere Vereine ebenfalls Nutzungszeiten auf der städt. Sportplatzanlage Schleidener Straße beantragen, so ist die Stadt verpflichtet, diesen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Nutzung der Anlage zu gestatten. Bei der Ausübung dieses Ermessens wird die Stadt Aachen entsprechend der Lebensdauer dieses Kunstrasenplatzes, längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Abnahme bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigen, dass der Verein die Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag vollständig aus Eigenmitteln erbracht hat“.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ vom 11.01.2019:

Prostitution in Aachen

Zu 1.)

Es wurden bislang sieben Erlaubnisse nach § 12 Abs. 1 ProstSchG erteilt. Dabei handelt es sich ausschließlich um Erlaubnisse für Prostitutionsstätten.

Zu 2. und 3.)

Seit dem 01.07.2017 wurden 57 Anträge auf Erlaubniserteilung nach dem ProstSchG gestellt:

- 44 Anträge für Prostitutionsstätte in der Antoniusstraße
- 13 Anträge außerhalb der Antoniusstraße im Stadtgebiet Aachen.

Zu 5.)

Es gibt derzeit **kein** anhängiges verwaltungsgerichtliches Verfahren für die Erteilung/Versagung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte.

Aufgrund der Untersagung einer Prostitutionsveranstaltung gem. § 20 Abs. 5 ProstSchG, welche nicht rechtzeitig und nicht vollständig angezeigt wurde, ist – mit Klageeingang am 30.04.2018 - ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen die Stadt Aachen anhängig.

Eine Beantwortung der detaillierten Fragestellungen insgesamt sowie der Frage 4.) ist insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ vom 02.12.2018:

Nachfrage zur Ratsanfrage vom 30.09.2018 „Beeinträchtigungen, Ausfälle und Sicherheit bei den Aachener Buslinien“

Die Ratsanfrage vom 30.09.2018 zum o.a. Betreff wurde zum 30.10.2018 in Abstimmung mit der ASEAG und den für die Fahrgastunterstände zuständigen Unternehmen beantwortet.

Mit Schreiben vom 02.12.2018 wurden drei Nachfragen gestellt, die in Abstimmung mit der ASEAG beantwortet werden. Personalinformationen der Subunternehmer sind naturgemäß bei der ASEAG nicht vorhanden.

Nachfrage 1 :

Wie viele Fahrten der von der ASEAG und ihren Subunternehmern betriebenen Buslinien in den Jahren 2015, 2016, 2017 und bis 30.11.2018 waren a) planmäßig vorgesehen und sind b) ausgefallen? Wir bitten um Angabe in absoluten Zahlen.

Von den in 2018 beauftragten bzw. planmäßigen 1,16 Mio. Fahrten sind 3.368 p.a. ausgefallen, was einer Erfüllungsquote von 99,71 % entspricht und womit die Qualitätsvorgabe der Direktvergabe des ÖPNV eingehalten wird.

Für die Vorjahre war das Niveau vergleichbar und würde bei einer Nachberechnung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen, weil dieses erst seit Anfang 2018 im Rahmen der Direktvergabe kontinuierlich erfasst wird.

Nachfrage 2 :

Wie viele Überstunden haben die im Fahrdienst tätigen Mitarbeiter der ASEAG und der am Aachener Busnetz beteiligten Subunternehmer in den Jahren 2015, 2016, 2017 und dem Jahr 2018 bis zum 30. November geleistet? Wir bitten um Angabe in absoluten Zahlen.

Jahr	ASEAG/ESBUS (Std.)
2015	21.066
2016	21.273
2017	20.475
2018 (bis 30.11.)	23.008

Bei ca. 1.600 Std. (produktiv) pro Jahr entspricht das ca. 13 Personalen oder bei einem Personalbestand von 460 Fahrerinnen/Fahrern 3%.

(Hinweis: Subunternehmer sind selbstständige Firmen, deren Zahlen wir nicht kennen)

Nachfrage 3 :

Wie hoch lag der Krankenstand der im Fahrdienst tätigen Mitarbeiter in den Jahren 2015 bis einschließlich 2017 und wie hoch liegt er im laufenden Jahr nach den aktuellsten Zahlen? Wir bitten um Angabe in absoluten Zahlen.

Wie bereits im vergangenen Herbst beantwortet, liegt der Krankenstand zwischen 8 - 12 %, was dem bundesweit branchenüblichen Niveau vor dem Hintergrund der demografischen Mitarbeiter-Struktur entspricht.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Allemand, UWG, vom 13.01.2019
zum Thema „Stadtgrün“

1. *Welche Fördertöpfe und Programme sind in den laufenden Jahren 2019 und 2020 und folgende in dem Themenbereich 'Stadtgrün' (Fassadenbegrünung, Gartenunterstützung, Baumpflanzungen, Beetpatenschaften, Erweiterung von Grünflächen etc.) vorgesehen?*

► Die meisten Maßnahmen zur Verbesserung städtischer Grünstrukturen werden aus Programmen der Städtebauförderung wie z.B. 'Aktive Stadtzentren' oder 'Soziale Stadt' finanziert. Für bestimmte Einzelprojekte werden auch weitere Förderprogramme in Anspruch genommen wie z.B. der 'Investitionspakt Soziale Integration im Quartier'.

Für Vorhaben auf privaten Flächen gibt es im Rahmen von 'Soziale Stadt Aachen Nord' das Wohnumfeldprogramm. Damit werden Maßnahmen zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität gefördert, wozu auch die Gestaltung von Gärten, die Begrünung von Höfen, Fassaden und Dächern sowie die Entsiegelung von Flächen zählt.

-
2. *Wenn vorhanden, wie weit sind diese Programme / Fördertöpfe schon ausgeschöpft, nominell und prozentual?*

► Im oben genannten Wohnumfeldprogramm steht mit einer Laufzeit bis 2021 ein Gesamtbudget von 190.000 € zur Verfügung. Bisher wurden knapp 10.000 € für bereits realisierte Projekte abgerufen, weitere sind noch in der Umsetzung. Aktuell stehen daher noch ca. 180.000 € zur Verfügung.

-
3. *Wenn vorhanden, wie viele Aachener*innen haben sich bereits an diesen Programmen beteiligt?*

► Zum Wohnumfeldprogramm gibt es derzeit drei Anträge, weitere Anfragen liegen vor.

-
4. *Wenn vorhanden, wie und wo wurde über diese Fördertöpfe / Programme aufgeklärt, beworben, bekannt gemacht?*

► Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt vorwiegend über Pressetermine, Zeitungsartikel und die Webseiten der Stadt Aachen. Im Fall des Wohnumfeldprogramms werden entsprechende Informationen auch durch das Stadtteilbüro vermittelt.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ vom 11.01.2019:

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Jonas Paul (GRÜNE) vom 23.10.2018

Zu Frage 1 und 2:

Die Außendienstmitarbeiter/innen des FB 32 wurden regelmäßig im Rahmen ihrer Staatsrecht-Unterweisung auf alle Erscheinungsformen recht- und linksextremer Gruppierungen (auch Aufkleber) hingewiesen. Seit diesem Jahr werden die Mitarbeitenden regelmäßig durch die Polizei (Abteilung Staatsschutz) geschult. In diesem Jahr hat die Schulung am 09. Januar stattgefunden.

Zu Frage 3:

Es ist kein gehäuftes Auftreten von Aufklebern mit extremistischem Hintergrund an städtischen Gebäuden bekannt. Aufkleber können in der Regel auch ohne weiteren Schaden anzurichten unmittelbar vor Ort entfernt werden. Die Schädigung eines Pylons durch einen Aufkleber (rechtsextremistischem Motives) bei einer Schwimmhalle stellt eine Ausnahme dar.

Zu Frage 4:

Bei Verunreinigungen aller Art hängt es davon ab, wo die Verunreinigung stattgefunden hat, z.B. an städtischen Gebäuden an das städtische Gebäudemanagement, an Kinderspielgeräten an den FB 45, an Straßenlaternen an die STAWAG, an Einrichtungen in Parks und Grünanlagen an den FB 36 usw.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ vom 11.01.2019

Thema: Ratsantrag „Straßenbenennung nach Caroline Reinartz“

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

1. Aus welchem Grund wurde der in der Rede stehende Ratsantrag der Allianz für Aachen „Straßenbenennung nach Caroline Reinartz“ über ein Jahr nach dessen Eingang noch nicht behandelt?
2. Wann wird der o.g. Antrag voraussichtlich in welchem Gremium behandelt?
3. Sprechen aus Sicht der für den o.g. Antrag zuständigen Verwaltungsstelle Gründe gegen einen positiven Bescheid desselben und falls ja, welche?

Zuständiges Gremium ist die Bezirksvertretung Aachen-Mitte B0.

Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte hat in ihrer Sitzung vom 30.01.2017 beschlossen, zukünftig Persönlichkeiten nicht mehr durch Benennungen oder Umbenennungen von Straßen zu ehren. Persönlichkeiten sollten in anderer Form geehrt werden.

Der Beschluss lässt daher aus Sicht der Verwaltung keine Straßenbenennung nach Caroline Reinartz zu.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Christoph Allemand, UWG, vom 13.01.2019

Thema: Offensive Ride + Bike

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

- a) *Hat die Verwaltung der Stadt Aachen bereits ersten Kontakt mit der Offensive Bike+Ride genommen?*
- b) *Und wenn ja, zu welchen ersten Ergebnissen / Überlegungen sind die Teilnehmer*innen bisher bereits wohlmöglich gekommen.*
- c) *Und wenn nein, wann wird dies der Fall sein?*
- d) *Wer wird generell die zuständige Kontaktperson in der Verwaltung sein, um diesem Thema zeitnah und lösungsorientiert nachzugehen?*

Antwort der Verwaltung auf die Fragen a) b) c) und d):

Die Informationen zur Offensive Bike+Ride sind der Stadt Aachen Ende des vergangenen Jahres über den Deutschen Städtetag zur Verfügung gestellt worden. Eine erste Prüfung der Förderbedingungen hat zwischenzeitlich stattgefunden. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Förderquote von 40 % deutlich geringer ist als die Förderung von Bike+Ride-Anlagen über den Nahverkehr Rheinland (NVR). Hier beträgt die Förderquote 90 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Ein weiterer Aspekt aus der Offensive Bike+Ride betrifft die mögliche Bereitstellung von Flächen der DB für öffentlich zugängliche Bike+Ride-Anlagen. Hierzu wird die Stadt Aachen noch den Kontakt zu den zuständigen Stellen bei der DB herstellen. Aufgrund der Ortskenntnis geht die Stadtverwaltung aber nicht davon aus, dass an den Aachener Bahnhöfen und Haltepunkten entsprechende Flächenreserven der Deutschen Bahn zur Verfügung stehen.

Die Zuständigkeit für die o.g. Fragestellungen liegt beim Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen in der Abteilung Verkehrsplanung und Mobilität.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 31.01.2019

Thema: Versickerungsfähiges Pflaster

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

1. Wird bei der Bemessung von Gebühren für Niederschlagswasser nach der Sickerfähigkeit von befestigten Freiflächen differenziert?

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen sieht eine differenzierte Bemessung der Niederschlagswassergebühr nicht vor.

Eine Fläche wird als versickerungsfähig anerkannt, wenn sie den Anforderungen des Arbeitsblattes A 138 - Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser - der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. entspricht. Hier sind Durchlässigkeitswerte angegeben, die eine befestigte Oberfläche/das versickerungsfähige Pflaster erfüllen muss. Dies gilt auch für den Untergrund. Wird die geforderte Durchlässigkeit insgesamt erreicht, entfällt für diese Fläche die Niederschlagswassergebühr komplett.

2. Können durch die Bekanntmachung von Gebührenersparnissen durch Vermeidung von Oberflächenversiegelung Bauherrn dazu motiviert werden, Freiflächen sickerfähiger zu befestigen?

Erfahrungsgemäß haben sich die Bauherrn bereits selbst kundig gemacht oder sind durch ihren Architekten entsprechend informiert worden, wie sie Niederschlagswassergebühren einsparen können.

3. Ab welcher Versiegelungsfläche / Versiegelungsgrad ist eine Vorklärung vor dem Einleiten des Oberflächenwassers vorgeschrieben?

Das anfallende Niederschlagswasser versickert direkt an Ort und Stelle über die versickerungsfähige Oberfläche in den Untergrund. Deshalb ist eine Vorklärung weder möglich noch erforderlich.

4. Kann durch (Bau)- Maßnahmen auf einem Baugrundstück Oberflächenwasser ganz versickert werden und damit das Entstehen von Gebühren bzw. das Einleiten von Abwasser ganz entfallen?

Nur befestigte und bebaute Flächen von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, werden mit Niederschlagswassergebühren belastet.

Gelingt es, das auf den befestigten und bebauten Flächen anfallende Niederschlagswasser gänzlich auf dem Grundstück ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu verwenden, entfällt die Niederschlagswassergebühr ganz. Dies kann durch eine einzelne Maßnahme oder eine Kombination mehrerer Maßnahmen wie Flächenversickerung, Mulden oder Mulde-Rigolensystem erzielt werden. Grundlage bildet auch hier wieder das eingangs erwähnten Arbeitsblattes A 138.

5. Welche Standards wendet die Stadt bei der Befestigung von eigenen Freiflächen an?

Unter der Voraussetzung, dass mit eigenen Freiflächen die „öffentlichen Verkehrsflächen im Straßenraum“ gemeint sind, kann nachfolgende Aussage gemacht werden.

Grundsätzlich werden Nebenanlagen (Geh- u. Radwege, Platanlagen etc.) in flexibler Bauweise durchgeführt. Das bedeutet, dass die Platten- u. Pflasterbeläge auf wasserdurchlässige Tragschichten verlegt werden. Meist werden dazu Tragschichten aus Drainbeton oder hydraulisch gebundenen Tragschichten verwendet, die einem Wasserdurchlässigkeitswert von Kf-Wert $> 10^{-6}$ m/s entsprechen.

Die Fahrbahnen werden in der Regel in Asphaltbauweise ausgeführt, die wasserundurchlässig sind.

Bei niveaugleichen Ausbauten werden aber auch die Fahrbahnbereiche (z.B. Pflasterbauweise) auf wasserdurchlässigen Belägen aufgebaut.

Trotz der beschriebenen flexiblen Bauweise wird das Oberflächenwasser aufgrund der schmalen und verfüllten Fugen zum größten Teil über die Oberfläche den Straßenabläufen zugeführt.

Freiflächen in Park- u. Grünanlagen werden vom Fachbereich Umwelt angelegt und unterhalten.

Meist werden dort wassergebundenen Bauweisen verwendet, die eine entsprechend höhere Wasserdurchlässigkeit gewährleisten.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 11.02.2019 zum Thema
„Material Kunstrasenplätze“

Die Fraktion DIE LINKE bittet in ihrer Anfrage um die Beantwortung folgender Fragen im Zusammenhang mit Kunstrasenplätzen in Aachen. Hierzu hat der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung genommen.

1. Aus welchem Material bestehen die Kunstrasenplätze in Aachen und wo bestehen zwischen den Plätzen Unterschiede?

Bei den Kunstrasenplätzen im Stadtgebiet Aachen kommen die nachfolgenden Materialien zum Einsatz:

- Trägermaterial: 100 % Polypropylen
- Garn: 100 % Polyethylen

Die Kunststoffe unterscheiden sich hier in der Härte und Wärmebeständigkeit.

2. Wieviel des verwendeten Materials wurde zuvor recycelt?

Für den Kraftabbau muss ein Kunstrasensystem mit Quarzsand und Granulat verfüllt werden. Bisher können die verwendeten Materialien nicht recycelt werden, da eine Trennung technisch noch nicht möglich ist.

3. Wieviel des verwendeten Materials kann anschließend recycelt werden?

Wie bereits zu Punkt 2 aufgeführt ist ein Materialrecycling noch nicht möglich. Zurzeit werden die Altbeläge einschließlich der Verfüllung einer Müllverbrennungsanlage zugeführt. Hierüber muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber (Stadt) einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorlegen.

4. Wie hoch ist der Verbrauch des verwendeten Einstreugranulats?

Aus Pflegegründen werden zurzeit nur gekräuselte Kunstrasenbeläge eingebaut. Dadurch wird der Granulatbedarf erheblich reduziert, es werden lediglich 4 kg/qm benötigt.

5. Wohin gelangt das „verbrauchte“ Einstreugranulat? Bestehen Risiken für Grundwasser und Umwelt?

Das verwendete Granulat wird durch die Eigen- und Fremdüberwachung laufend kontrolliert, u.a. auch auf die Umweltverträglichkeit. Der Einbau wird aus Sicht des Fachbereichs Umwelt als bedenkenlos angesehen.

Für das Grundwasser und die Umwelt bestehen daher keine Risiken. Das verbrauchte Granulat wird zusammen mit dem Rasenteppich fachgerecht entsorgt (Müllverbrennung).

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ vom 11. Januar 2019 betreffend: Bearbeitungsstand zurückliegender Ratsanträge der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“

Zu Frage 1:

Die Beantwortung ergibt sich aus der tabellarischen Aufstellung zu den in der Anfrage aufgeführten Ratsanträgen im Anhang zu dieser Beantwortung.

Zu Frage 2:

Die Behandlung von Anträgen zur Sache ist in § 12 der Geschäftsordnung für den Rat geregelt. Alle Anträge werden am ersten und zweiten Arbeitstag nach Einbringung in den Rat dem zuständigen Dezernat zur weiteren Bearbeitung zugeleitet, es sei denn, der Rat hatte sich ausdrücklich gegen eine Weiterleitung ausgesprochen. Wann die Weiterleitung für die einzelnen in der Anfrage benannten Ratsanträge vorgenommen wurde, ergibt sich aus der im Ratsinformationssystem als allgemein zugänglicher Quelle zurückzuverfolgenden Einbringungsvorgänge sowie aus den jeweiligen Niederschriften des Rates. Zur Vermeidung einer Überlastung der Verwaltungskraft wurde auf eine aufwändige Recherche der einzelnen exakten Daten verzichtet.

Zu Frage 3:

Gründe dafür, dass Anträge noch nicht beraten werden konnten, können vielfältig sein, zum Beispiel verwaltungsinterne Abstimmungsprozesse, Personalknappheit in den für die Bearbeitung zuständigen Dienststellen, aufwändige Informationsbeschaffung und ähnliches. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Bedingungen für einzelne Anträge zur Sache kann eine allgemeingültige Antwort ebenso wenig gegeben werden wie eine Angabe, wann eine entsprechende Behandlung vorgesehen wird. Zudem muss beachtet werden, dass die Tagesordnungen von Ausschüssen nicht durch die Verwaltung, sondern durch die jeweiligen Vorsitzenden festgesetzt wird. Insofern stehen auch alle Zeitangaben in der tabellarischen Auflistung zu den in der Anfrage benannten Ratsanträge unter Vorbehalt.

Zu Frage 4:

Der Oberbürgermeister ignoriert keine Anträge, die im Rat der Stadt gestellt wurden.

Zu Frage 5:

Der Bearbeitungsstand ergibt sich aus der tabellarischen Aufstellung zu den in der Anfrage aufgeführten Ratsanträgen im Anhang zu dieser Beantwortung.

Ratsantrag	Bearbeitungsstatus
Nr. 165/17	Regelungen zur Weiterbeschäftigung über die Regelaltergrenze wurden PVA vorab in der Sitzung am 6.7.17 und nachfolgend am 17.5.18 die allgemeine Strategie zur nachhaltigen Personalgewinnung zur Kenntnis gegeben. Antrag ist in den jeweiligen Sitzungen als erledigt zu betrachten.
Nr. 185/17	Behandlung im AUK am 02.04.19
Nr. 237/17	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung und wird bei der nächsten Befassung des Hauptausschusses mit Gestaltungsfragen städtischer Publikationen behandelt werden; dies wird voraussichtlich im Jahresverlauf 2019 erfolgen.
Nr. 253/17	Beratung im AfSID sukzessive im Jahresverlauf 2019.
Nr. 254/17	Der Antragsgegenstand ist keine kommunale, sondern eine bundesrechtliche Angelegenheit, die sich durch eine Änderung der Rechtslage durch ein Verbot der Bundesregierung in der Sache bereits im Juni 2017 erledigt hatte.
Nr. 255/17	Da die Angelegenheit 2017 im Bürgerforum behandelt und abgelehnt wurde, konnte der Antrag auf Grund der geschäftsordnungsmäßigen Karenzzeit nicht behandelt werden. Ein neuerlicher Antrag wurde nicht gestellt.
Nr. 268/17	26.04.2018; eingebunden in die Vorlage "Unterbringung von Flüchtlingen - Sachstandsbericht"
Nr. 269/17	26.04.2018; eingebunden in die Vorlage "Unterbringung von Flüchtlingen - Sachstandsbericht"
Nr. 270/17	Beratung im AfSID sukzessive im Jahresverlauf 2019.
Nr. 271/17	Beratung im AfSID sukzessive im Jahresverlauf 2019.
Nr. 281/17	In dieser Angelegenheit ist ein Zuständigkeit der Stadt Aachen nicht gegeben, zuständig ist die Schulaufsicht der StädteRegion Aachen.
Nr. 285/17	Der Antrag ist in Bearbeitung und wird bei der nächsten Neufassung des Kriterienkatalogs im Jahresverlauf 2019 behandelt werden.
Nr. 289/17	Die Angelegenheit wurde durch Dringlichkeitsentscheidung am 05.09.2017 in der Sache erledigt, die Dringlichkeitsentscheidung wurde am 20.09.2017 durch den Rat der Stadt genehmigt. Im Rahmen der Aussprache im Rat wurde seitens der Allianz für Aachen ausdrücklich auf den dortigen Antrag Bezug genommen.
Nr. 290/17	Der Antrag ist in Bearbeitung und wird voraussichtlich bei der nächsten Befassung des Betriebsausschusses mit dem VHS-Programm behandelt werden.
Nr. 310/17	Die Angelegenheit wird im Rahmen der neuen Aachener Straßenverordnung behandelt werden; eine Vorlage hierzu folgt voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2019.
Nr. 311/17	Der Ratsantrag wurde durch E 18 fristgerecht bearbeitet und zur Tagesordnung für den BA E 18 am 11.09.18 angemeldet. Der Punkt wurde nicht auf die Tagesordnung gesetzt.
Nr. 315/17	29.05.2018; Vertagung des Tagesordnungspunktes durch den Ausschussvorsitzenden auf eine der kommenden Ausschusssitzungen.
Nr. 320/17	Der Ratsantrag wurde am 28.06.2018 in der Sitzung des Betriebsausschusses Kultur als Tagesordnungspunkt bearbeitet und zur Kenntnis genommen. Der Antrag gilt somit als bearbeitet.
Nr. 335/17	Der Ratsantrag wurde durch E 18 fristgerecht bearbeitet und zur Tagesordnung für den BA E 18 am 11.09.18 angemeldet. Der Punkt wurde nicht auf die Tagesordnung gesetzt.
Nr. 340/17	Beratung im AfSID sukzessive im Jahresverlauf 2019.
Nr. 376/17	Das Thema Trampoline ist unter anderem Thema im Gesamtspielplatzkonzept, welches zur Zeit noch in Bearbeitung ist. Behandlung im AUK am 12.02.19
Nr. 377/17	Behandlung im AUK am 02.04.19